

Gratiani, und aus ihren Hss. geht hervor, daß die späteren Ergänzungen auf den Rändern oder auf gesonderten Blättern eingetragen wurden. Das habe bei späterer Abschrift oft zu falscher Zuordnung der Kanones geführt und daraus erkläre sich wohl zum großen Teil die häufig beklagte mangelnde Stringenz in der Beweisführung Gratians. Für die Entstehung der ersten Rezension des Dekrets nimmt W. die Jahre zwischen 1139 und 1150 an, denkt an Bologna als Entstehungsort und nimmt Gratian als Autor in Anspruch, während die zweite und wirksam gewordene Rezension wohl kaum einem einzigen Vf. zugeschrieben werden kann, sondern ihr Aussehen eher von kodikologischen Zufällen abhängig sein dürfte.

D. J.

Rudolf WEIGAND, Zur künftigen Edition des Dekrets Gratians, ZRG Kan. 83 (1997) S. 32–51, gibt einen Überblick über Arbeiten des letzten Jahrzehnts, in denen versucht wurde, eine solide Basis für eine Neuedition des Dekret Gratians zu ermitteln, und vertieft die Ergebnisse Winroths (siehe die vorige Anzeige) zur ersten Redaktion des Dekrets durch eine Reihe von Beispielen. Die Crux liegt in der Hss.-Auswahl für eine Neuedition der allein wirksam gewordenen zweiten Redaktion, von der bis jetzt über 160 Codices des 12. und frühen 13. Jh. bekannt sind. Hier sei die Forschung noch nicht so weit, um allseitig abgesicherte Aussagen machen zu können. Eine Leiths. für den Text gebe es sicher nicht, wahrscheinlicher sei eine „Leithandschriftengruppe“ von etwa einem Dutzend Codices, aus der ein Text erstellt werden könnte (S. 51).

D. J.

Herbert KALB, Non adversi sed diversi. Konfligierende Rechtsquellen und die Dekretistik am Beispiel Stephans von Tournai, MIÖG 105 (1997) S. 346–360, kommentiert die rechtstheoretischen Vorstellungen im Prolog der zwischen 1166 und 1169 entstandenen Dekretsumme.

R. S.

André GOURON, Le manuscrit de Prague, Metr. Knih. J. 74: à la recherche du plus ancien décrétiste à l'Ouest des Alpes, ZRG Kan. 83 (1997) S. 223–248, bringt die Hs. mit dem Glossator Cardinalis (= Raimundus de Arenis, † 1177/78) in Verbindung.

D. J.

Rudolf WEIGAND, Die Glossen des Johannes Faventinus zum Wahl- und Weiherecht und ihre Rezeption in den westlichen Schulen, Archiv für katholisches Kirchenrecht 164 (1995) S. 54–75, veröffentlicht die Glossen des Dekretisten († nach 1187) zu Gratian D. 54 (Weihe von Unfreien) und D. 61–63 (Wahlrecht), klassifiziert die etwa fünfzig Hss. und kann eine besondere französische Überlieferung und eine anglonormannische Glossenkomposition feststellen.

D. J.

Annalisa BELLONI, Azzone e il diritto canonico. La collezione Azo A: 13 e 17, ZRG Kan. 83 (1997) S. 249–271, ediert die beiden consilia des Juristen Azo († 1229/30), in denen Zehntfragen und ein Bischofsprozeß behandelt werden.

D. J.

Martha G. NEWMAN, Stephen Harding and the Creation of the Cistercian Community, Revue Bénédictine 107 (1997) S. 307–329, beschreibt die engere